

Auszug aus der Niederschrift über die 06. Sitzung der Bürgerschaft am 18.09.2025

Zu TOP: 7.7

Tempo 30 in der Barther Str.

Einreicherin: Sandra Graf, Fraktion AfD

Vorlage: kAF 0098/2025

Da die unter TOP 7.7 bis TOP 7.9 vorliegenden kleinen Anfragen kAF 0098/2025, kAF 0102/2025 und kAF 0099/2025 einen sachlichen Zusammenhang haben, regt der Präsident an, zunächst alle Fragen beantworten zu lassen und erst danach Nachfragen zu stellen.

Der Anregung wird gefolgt.

Anfrage:

1. Warum wurde im Bereich der Barther Straße 58 ein Tempo-30-Schild aufgestellt?
2. Was war der konkrete Auslöser bzw. Anlass für die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung an dieser Stelle?

Frau Wilcke antwortet im Zusammenhang wie folgt:

Der Straßenverkehrsbehörde lag ein Antrag zur Prüfung auf Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich vor. Als Ergebnis der Prüfung wurde durch die Verkehrsbehörde nach § 45 Abs. 9, Satz 1, Nr.6 eine Verkehrsrechtliche Anordnung für die streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erlassen.

Die rechtskräftige Straßenverkehrsordnung vom Oktober 2024 ermöglicht für die Sicherheit des Verkehrs innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Krankenhäusern. Im betreffenden Streckenabschnitt der Barther Straße befinden sich ein Pflege- und Wohnkomplex sowie Betreutes Wohnen und eine Kindertagesstätte.

Zu TOP: 7.8

zur Geschwindigkeitsreduzierung in der Barther Straße

Einreicherin: Kerstin Chill, Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit

Vorlage: kAF 0102/2025

Anfrage:

1. Was sind die Gründe für die Geschwindigkeitsreduzierung in der Barther Straße?
2. Hat sich damit das Schreiben vom 29.11.2024 an die Bürgerschaft inhaltlich erledigt?
3. Warum wird erst geblitzt und dann die Bevölkerung per Pressemitteilung informiert?

Frau Wilcke beantwortet die kleine Anfrage wie folgt:

zu 1.:

Nach einem Antrag zur Geschwindigkeitsbeschränkung im betreffenden Straßenabschnitt der Barther Straße erfolgte durch die Verkehrsbehörde eine Prüfung auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung. Nach durchgeführter Anhörung nach § 45 (3) StVO zum Verkehrszeichen 274-30 wurde als Ergebnis nach § 45 Abs. 9, Satz 1, Nr. 6 eine Verkehrsrechtliche Anordnung zur streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erlassen.

Wie unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt 7.7 ausgeführt: Die Straßenverkehrsordnung vom Oktober 2024 ermöglicht für die Sicherheit des Verkehrs innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen im unmittelbaren Bereich von u.a. an diesen Straßen gelegenen Pflegeheimen und Kindertagesstätten

zu 2.:

Das Schreiben vom 29.11.2024 bezieht sich auf das Prüfergebnis, inwieweit die Querung in der Barther Straße durch eine Querungshilfe in Höhe Barther Straße Nr. 58 verbessert werden kann. Darin wurde mitgeteilt, dass der Bau einer Mittelinsel einen Umbau auch in den Nebenanlagen erfordert, deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Die Aussagen zum Fußgängerschutzweg sind nach wie vor gültig. Vor verkehrsrechtlicher Anordnung sind hier u.a. die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen zu beachten. Für den Einsatz bzw. das Anlegen von Fußgängerschutzwegen in einer Hauptverkehrsstraße ist das Fußgängeraufkommen zusammen mit der Kfz-Verkehrsstärke zu betrachten. Erst wenn es punktuell einen hohen Querungsbedarf von wenigstens 50-100 Fußgängern in der Stunde, z.B. im Verlauf von wichtigen Fußwegeverbindungen gibt, ist in Abhängigkeit vom Kfz-Verkehrsaufkommen ein Fußgängerüberweg überhaupt möglich. Vor einer Verkehrsrechtlichen Anordnung wird folgend u.a. auch die Entfernung zu anderen Querungsmöglichkeiten geprüft.

Wie ausgeführt, setzt die Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung nach StVO nicht einen hohen punktuellen Querungsbedarf und auch nicht ein bestimmtes „Aufkommen an Fußgängern“ voraus.

Die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerschutzweges oder Fußgängerüberweges würde aus Gründen der Verkehrssicherheit wiederum nach § 45 StVO gleichzeitig die streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erfordern.

zu 3.:

Im vorliegenden Fall wurde tatsächlich bereits mit Geschwindigkeitskontrollen begonnen bevor die Bevölkerung per Pressemitteilung über die neue Regelung informiert wurde. Dies entspricht nicht dem Anspruch der Hansestadt Stralsund, Kontrollen erst nach einer frühzeitigen öffentlichen Kommunikation aufzunehmen.

Der Anspruch der Stadtverwaltung ist es, durch Pressemitteilungen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen wie mobile Beschilderungen oder Geschwindigkeitsanzeigen die Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig auf Änderungen aufmerksam zu machen. Ziel ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Akzeptanz der Maßnahmen zu fördern, bevor Sanktionen verhängt werden.

Die Verwaltung bedauert, dass in diesem Fall nicht nach diesem Anspruch gehandelt wurde, und wird künftig verstärkt darauf achten, dass die Kommunikation vor der Aufnahme von Kontrollen erfolgt.

Zu TOP: 7.9

Radarkontrollen in der 30er Zone der Barther Straße

Einreicher: Christian Rotkowsky, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: kAF 0099/2025

Anfrage:

1. Auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt hat die Hansestadt Stralsund die Öffentlichkeit über die Einführung der Tempo-30-Zone in der Barther Straße informiert?
2. Wie viele Tage lagen zwischen der Aufstellung der entsprechenden Beschilderung und der erstmaligen Durchführung einer Geschwindigkeitskontrolle?
3. Wie viele Verstöße wurden bei dieser ersten Kontrolle festgestellt und wie viele davon wurden tatsächlich verfolgt?

Frau Wilcke antwortet wie folgt:

zu 1.:

In der Barther Straße wurde keine Tempo-30-Zone eingeführt. Im Verlauf der Barther Straße wurde eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 45 Abs. 9, Satz 1, Nr. 6 verkehrsrechtlich aus Gründen der Sicherheit und Ordnung angeordnet. Hierüber informieren die Verkehrszeichen vor Ort.

Eine ergänzende Information der Öffentlichkeit erfolgte am 03.09.2025 auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund und durch Presseinformationen im Zusammenhang mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h für die L 222, Greifswalder Chaussee, im Streckenabschnitt zwischen Zufahrt Brandshäger Chaussee und Bushaltestelle Teschenhäger Weg, ebenso aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

zu 2.:

Die Verkehrszeichen wurden am Dienstag, den 26.08.2025 aufgestellt. Durch die Verkehrsüberwachung der Hansestadt Stralsund erfolgte eine erste Geschwindigkeitskontrolle am Freitag, den 29.08.2025.

zu 3.:

Im Rahmen der Geschwindigkeitskontrolle wurden insgesamt 597 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. Nach Auswertung der Messung erwiesen sich 533 Fälle als verwertbar und wurden an die zuständige Bußgeldstelle übermittelt.

Die übrigen 64 Fälle konnten nicht weiterverfolgt werden. Dies lag zum einen daran, dass die Fahrzeugführer auf den gefertigten Aufnahmen nicht eindeutig identifizierbar waren. Zum anderen war die Beschilderung für einen begrenzten Zeitraum aufgrund von Ladetätigkeiten eines Lkw nicht vollständig sichtbar. Verstöße, die in diesem Zeitraum festgestellt wurden, wurden daher nicht an die Bußgeldstelle übermittelt.

Grundsätzlich gilt, dass Verkehrszeichen mit ihrer Aufstellung rechtswirksam sind und von den Verkehrsteilnehmenden beachtet werden müssen. Eine ständige Aufmerksamkeit im Straßenverkehr ist daher erforderlich, auch bei geänderter Beschilderung. Dennoch entspricht es nicht dem Anspruch der Hansestadt Stralsund, Verkehrsteilnehmende unvorbereitet mit geänderten Regelungen zu konfrontieren. Aus diesem Grund wird die Stadtverwaltung künftig verstärkt darauf achten, die Bevölkerung vorab ausführlich über dauerhafte Änderungen der Verkehrsregelungen zu informieren.

Auf Nachfrage von Frau Graf und Herrn Rotkowsky teilt Frau Wilcke mit, dass der Antrag durch einen Bürger gestellt wurde und sechs Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 26 km/h und 30 km/h zu verzeichnen seien.

Herr Schilke erkundigt sich nach der Option, aus Kulanzgründen die Ordnungswidrigkeitsverfahren einzustellen.

Frau Wilcke merkt an, dass Verkehrszeichen eine Rechtswirkung entfalten. Ihr sei nicht bekannt, dass die Verfahren eingestellt werden. Zudem seien nur wenige Geschwindigkeitsüberschreitungen mit großer Differenz festgestellt worden.

Zur Frage von Herrn Braun, ob Fahrer wiederholt geblitzt worden seien, informiert Frau Wilcke, dass dies nicht der Fall gewesen sei.

Herr Gotsch bittet um Auskunft, ob sich das Antragsverfahren geändert habe. Er berichtet, dass seit mehreren Jahren erfolglos versucht werde, vor dem Kindergarten am Knieperdamm eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 herbeizuführen.

Frau Wilcke stellt klar, dass nach geltender StVO eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auch an dieser Stelle zulässig wäre.

Herr Hofmann zeigt sich irritiert, da eine von Teilen der Bürgerschaft begehrte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an der Schule in Andershof durch die Verwaltung als nicht möglich abgelehnt worden sei. Er macht darauf aufmerksam, dass in der Barther Straße die Beschilderung ggf. zu hoch angebracht sei. Außerdem möchte er wissen, ob in dem Bereich eine Verkehrszählung (Fußgänger und Autos) stattgefunden habe.

Frau Wilcke teilt dazu mit, dass keine Zählungen vorgenommen worden seien. Nach StVO müsse kein bestimmtes Fußgängeraufkommen für diese Geschwindigkeitsbeschränkung vorliegen.

Das Verfahren ist dahingehend seit Oktober vereinfacht worden.

Die Höhe der Verkehrszeichen werde nochmals geprüft. Frau Wilcke gibt jedoch zu bedenken, dass auf einer Straßenseite der Gehweg für Fahrradfahrer freigegeben sei und diese durch die Beschilderung nicht behindert werden dürfen.

Herr Dr. Zabel betont, dass Transparenz über die angewandten bzw. anzuwendenden Kriterien herrschen müsse, um der Mutmaßung der Willkür vorzubeugen.

Frau Wilcke offeriert, die Kriterien in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung vorzustellen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.10.2025